Stadt Chur

**Bericht
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

180553 / 518.01

Auftrag **Tino Schneider und Mitunterzeichnende**

betreffend

Revision der Verordnung über die Finanzkontrolle

Antrag

Der Auftrag sei zu überweisen.

Begründung

1. Ausgangslage

Die Verordnung über die Finanzkontrolle (RB 124) wurde am 2. November 1979 vom Gemeinderat beschlossen. Die Verordnung regelt die Stellung und die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle, den Prüfungsbereich, die Grundsätze und Aufgaben wie auch das Verhältnis zu Dienststellen und Betrieben sowie zur Geschäftsprüfungskommission. Um vor allem die Unabhängigkeit klarer festzulegen, haben die meisten kantonalen und städtischen Finanzkontrollen ihre Gesetzgebung in den letzten Jahren angepasst. Dazu hat die Fachvereinigung der Finanzkontrollen ein Mustergesetz für die Stufe Kanton konzipiert, welches mit entsprechenden Anpassungen auch für Städte und grössere Gemeinden verwendbar ist. Mitglieder der Fachvereinigung sind die Finanzkontrollen öffentlicher Verwaltungen (Kantone und Städte) der deutschsprachigen Schweiz. Bei der Finanzkontrolle des Kantons Graubünden erfolgte die Gesetzesrevision im Jahre 2011.

2. Stand Finanzkontrolle der Stadt Chur

2.1 Allgemein

Die Finanzkontrolle ist die oberste Fachabteilung zur Finanzaufsicht der Stadtverwaltung. Sie dient der Geschäftsprüfungskommission zur Ausübung ihrer gesetzlichen Finanzaufsicht und ihrer Oberaufsicht der städtischen Verwaltung. Im Weiteren unterstützt sie den Stadtrat bei der Ausübung seiner Aufsicht über die Stadtverwaltung und der Kontrolle des Finanzhaushalts.

2.2 Aufgaben

Zu den allgemeinen Aufgaben der Finanzkontrolle der Stadt Chur gehören:

- Sicherstellung einer ordnungs- und rechtmässigen Buchführung und Rechnungslegung
- Unterstützung des Gemeinderates und der Geschäftsprüfungskommission bei der Ausübung der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen und der Wahrnehmung der Oberaufsicht über die städtische Verwaltung
- Unterstützung des Stadtrates bei der Wahrnehmung seiner Aufsichtspflicht über die städtische Verwaltung
- Durchführung von Dienststellenprüfungen und internen Revisionen
- Nachprüfung der von den Verwaltungsabteilungen begründeten Kosten- und Kreditüberschreitungen
- Überprüfung der von den Dienststellen ausgestellten Zahlungsanweisungen mittels mitschreitender Kontrolle sowie Zahlungsfreigabe
- Führung des Sekretariats der Geschäftsprüfungskommission

2.3 Stellung

Administrativ ist die Finanzkontrolle dem Vorsteher/der Vorsteherin des Departements Finanzen Wirtschaft Sicherheit (FWS) unterstellt. Fachlich ist sie unabhängig und selbständig. Die Finanzkontrolle stützt sich bei ihrer Prüfungstätigkeit auf das Gesetz, auf die Verordnung über die Finanzkontrolle sowie auf die allgemein anerkannten Grundsätze der Revision.

3. Wichtige Revisionsbereiche der Verordnung

Zu den wichtigsten zu überarbeitenden Punkten der Verordnung bzw. Fragestellungen gehören u.a. folgende:

3.1 Stellung / Eingliederung

Wo soll die Finanzkontrolle organisatorisch angegliedert werden? Es gibt verschiedene Varianten:

- Departement FWS (wie bisher)
- Exekutive / Stadtrat
- Geschäftsprüfungskommission
- Parlament / Gemeinderat

Die Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten der Eingliederung müssen abgewogen werden. Beim Kanton Graubünden ist die Finanzkontrolle auch dem Departement (für Finanzen und Gemeinden) administrativ zugeordnet.

3.2 Unabhängigkeit

Die Finanzkontrolle der Stadt Chur ist administrativ dem Vorsteher/der Vorsteherin des Departements FWS "unterstellt". Um die Unabhängigkeit klar aufzuzeigen, darf die Finanzkontrolle nur administrativ "zugeordnet" werden, damit nicht der Anschein eines Unterstellungsverhältnisses aufkommen kann.

3.3 Anstellungs- und Kündigungsinstanz der Leitung

Wer ist die Anstellungs- und Kündigungsinstanz der Leitung der Finanzkontrolle:

- Exekutive / Stadtrat (wie bisher)
- Paritätisches Gremium (Vertreter Exekutive und Geschäftsprüfungskommission)
- Geschäftsprüfungskommission
- Parlament / Gemeinderat

3.4 Aufsichtsbereiche und Aufgaben

Die Aufsichtsbereiche und die Aufgaben sind klar zu definieren und abzugrenzen. Gehören zum Beispiel öffentlich-rechtliche Anstalten, Genossenschaften und Aktiengesellschaften mit städtischer Beteiligung auch in den Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle? Wie weit geht die Finanzaufsicht bei Organisationen und Personen, die städtische Leistungen bzw. Beiträge erhalten?

3.5 Besondere Aufträge

Infolge der Unabhängigkeit dürfen der Finanzkontrolle nur "besondere" Aufträge erteilt werden. Wer darf und wie weit dürfen besondere Aufträge der Finanzkontrolle erteilt werden? Die Finanzkontrolle sollte Aufträge auch ablehnen dürfen, wenn die Unabhängigkeit, die ordentliche Abwicklung des Prüfprogramms in Gefahr ist oder Interessenskonflikte entstehen könnten.

3.6 Führung GPK-Sekretariat

Zu den Aufgaben der Finanzkontrolle gehört auch die Führung des Sekretariats der Geschäftsprüfungskommission. Beim Kanton Graubünden ist ein eigener GPK-Sekretär beim Ratssekretariat der Standeskanzlei angegliedert. In der aktuellen Praxis bei anderen Finanzkontrollen kommen beide Formen vor.

4. Fazit

Eine Totalrevision der Verordnung über die Finanzkontrolle schafft die Möglichkeit, die Finanzaufsicht bei der Stadt Chur in struktureller, organisatorischer und rechtlicher Sicht klarer zu positionieren. Ebenso kann damit die Unabhängigkeit der Finanzaufsicht stärker gegen aussen aufgezeigt werden.

Aufgrund des anstehenden Legislaturwechsels und der geringen Dringlichkeit der Totalrevision, wird der Stadtrat dem Gemeinderat die Botschaft nicht vor 2026 vorlegen.

Aus den erwähnten Gründen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, den Auftrag zu überweisen.

Chur, 27. August 2024

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident	Der Stadtschreiber
Urs Marti	Marco Michel

Aktenauflage

- Verordnung über die Finanzkontrolle (RB 124)
- Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA) des Kantons Graubünden (BR 710.300)

Die Mitte
Chur

Auftrag Tino Schneider (Die Mitte) betreffend Revision der Verordnung über die Finanzkontrolle

Die Verordnung über die Finanzkontrolle wurde am 02.11.1979 vom Gemeinderat beschlossen. Seither ist sie unverändert in Kraft. In diesen 45 Jahren seit Erlass durch den Gemeinderat haben sich das Verständnis und die Anforderungen rund um Themen der Finanzaufsicht, Finanzkontrolle, Good Governance (Stellung und Rolle der Finanzkontrolle) usw. grundlegend verändert. Eine Überarbeitung der bestehenden Verordnung ist dringlich. Die Unterzeichnenden beauftragen den Stadtrat daher, eine Totalrevision der Verordnung über die Finanzkontrolle zu initiieren.

Chur, 20. Juni 2024, Tino Schneider

Stadt Chur
Eingereicht anlässlich der
Gemeinderatssitzung vom 20.06.2024
M. Michel
Marco Michel, Stadtschreiber

Stadt Chur

Gemeinderat

Beiblatt zu parlamentarischen Vorstössen

☒ Auftrag ☐ Interpellation

Titel **Auftrag Tino Schneider (Die Mitte) betreffend Revision der Verordnung über die Finanzkontrolle**

Erstunterzeichnende/r (ankreuzen)	Name	Partei	eingesehen (Visum)	Unterschrift
☐	Cabalzar Corina	SP		
☐	Cangemi Vincenzo	SP		
☐	Carigiet Fitzgerald Angela	SP		
☐	Casale Giulia	SP		
☐	Curschellas Silvio	Die Mitte		
☐	Danuser Géraldine	GLP		
☐	Good Rainer	FDP		
☐	Hegner Walter	SVP		
☐	Hunger Hanspeter	SVP		
☐	Kamber Peter	SVP		
☐	Kappeler Jürg, Dr. sc. techn.	GLP		
☐	Lütscher Daniel	FDP		
☐	Menge Jean-Pierre, Dr. iur.	SP		
☐	Nett Schatz Martina	Freie Liste & Grüne		
☐	Rimml Barbara	SP		
☐	Salis Johann Ulrich	SVP		
☒	Schneider Tino	Die Mitte		T. Schneider
☐	Schnoz Andi	Freie Liste & Grüne		
☐	Trepp Gian-Reto	FDP		
☐	Waser Norbert	Die Mitte		
☐	Z'Graggen Sandra	FDP		

Datum: 20.06.2024